

2. Abschnitt: Zwischenprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang, Art und Dauer der Zwischenprüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis über die Zwischenprüfung
- § 14 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
3. Abschnitt: Magisterprüfung
- § 16 Zulassung zur Magisterprüfung
- § 17 Umfang der Magisterprüfung
- § 18 Magisterarbeit
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Mündliche Prüfungen
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- § 23 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Zeugnis
- § 26 Magisterurkunde
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen
- § 27 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 28 Widerspruch
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 In-Kraft-Treten

6128.

Ordnung
für die Magisterprüfung
der Universität Koblenz-Landau
Vom 12. Juni 2001

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223 - 41, hat der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 1 und 5: Erziehungswissenschaften, 2 und 6: Philologie, 3 und 7: Naturwissenschaften sowie 8: Psychologie am 4. Februar 2000 die folgende Ordnung für die Magisterprüfung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur hat diese Magisterprüfungsordnung mit Schreiben vom 1. Juni 2001, Az.: 15323 Tgb. Nr. 1120/95, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
- § 1 Zweck der Magisterprüfung
- § 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsfächer
- § 4 Prüfungsorgane
- § 5 Ständiger Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Freiversuch, Einhaltung von Fristen

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
§ 1
Zweck der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung ist eine akademische Abschlussprüfung der Universität Koblenz-Landau.
- (2) Mit der Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.
- (3) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad „Magister Artium“ / „Magistra Artium“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

§ 2

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist eine gemäß §§ 9 bis 15 erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.
- (3) Die Regelstudienzeit, einschließlich der Prüfungszeit, beträgt neun Semester.

§ 3

Prüfungsfächer

- (1) Als Prüfungsfächer können
- ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder
 - zwei Hauptfächer

gewählt werden. Ein Hauptfach umfasst höchstens 72, ein Nebenfach höchstens 36 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

(2) Die Wahlmöglichkeiten sind aus Anhang 1, besondere Fächerkombinationen aus Anhang 2 zur Ordnung für die Magisterprüfung ersichtlich.

(3) Über die im Anhang aufgeführten Prüfungsfächer hinaus kann der Ständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Professorinnen und / oder Professoren in begründeten Einzelfällen weitere Fächer als Hauptfach oder als Nebenfach zulassen. Die Magisterarbeit kann nur in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach geschrieben werden.

§ 4

Prüfungsorgane

- (1) Prüfungsorgane sind
- der Ständige Prüfungsausschuss,
 - die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs,
 - die Prüfungskommissionen.
- (2) Wurde ein Hauptfach und zwei Nebenfächer gewählt, wird das Verfahren der Zwischenprüfung von demjenigen Fachbereich durchgeführt, dem das Hauptfach angehört. Wurden aber zwei Hauptfächer aus verschiedenen Fachbereichen gewählt, wird das Verfahren der Zwischenprüfung von demjenigen Fachbereich durchgeführt, bei dem der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung gestellt wurde.
- (3) Das Verfahren der Magisterprüfung wird von demjenigen Fachbereich durchgeführt, dem das Hauptfach angehört, in dem die Magisterarbeit angefertigt wird.

§ 5

Ständiger Prüfungsausschuss

- (1) An den Abteilungen Koblenz und Landau wird je ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen oder Professoren und je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Studierenden und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von den Fachbereichen im Einklang mit § 83 UG bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der sonstigen Mitglieder zwei Jahre.
- (4) Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte je eine Professorin oder einen Professor als vorsitzendes und als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (5) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen zugegen zu sein.
- (6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Ständige Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus-

und Abgabezeitpunkt der Magisterarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(8) Der Ständige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen / Studienpläne und der Prüfungsordnung.

§ 6

Prüfungskommissionen

(1) Für jeden Prüfling wird eine Prüfungskommission gebildet; sie entscheidet gemäß § 34 UG.

(2) Aufgabe der Prüfungskommission ist es,

- die Prüfung durchzuführen,
- die Gesamtnote festzusetzen.

(3) Die Prüfungskommission der Zwischenprüfung besteht aus

- dem vorsitzenden Mitglied,
- den Prüferinnen und Prüfern in den gewählten Fächern.

Die Prüfungskommission der Magisterprüfung besteht aus

- dem vorsitzenden Mitglied,
- der ersten Referentin oder dem ersten Referenten und der zweiten Referentin oder dem zweiten Referenten der Magisterarbeit,
- den weiteren Prüferinnen und Prüfern in den gewählten Fächern.

(4) Vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission in der Zwischenprüfung ist die Dekanin oder der Dekan oder in Vertretung die Prodekanin oder der Prodekan desjenigen Fachbereichs, in dem ein Hauptfach studiert wird und bei dem der Antrag auf Zulassung gemäß § 8 Abs. 2 gestellt wurde.

(5) Vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission in der Magisterprüfung ist die Dekanin oder der Dekan oder in Vertretung die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs, dem das Fach angehört, in dem die Magisterarbeit angefertigt wird. Die erste Referentin oder der erste Referent der Magisterarbeit kann nicht vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission sein.

(6) Referentinnen und Referenten der Magisterarbeit sind Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten und Privatdozentinnen oder Privatdozenten des Fachs, in dem die Magisterarbeit angefertigt wird; eine der Referentinnen oder einer der Referenten muss Professorin oder Professor sein. In begründeten Fällen kann ein Angehöriger des in § 24 Abs. 3 Satz 2 UG genannten Personenkreises zweite Referentin oder zweiter Referent sein; hierbei ist § 24 Abs. 4 UG zu beachten. Bei einer Magisterarbeit aus einem Grenzgebiet zwischen zwei Fächern soll die zweite Referentin oder der zweite Referent dem jeweils anderen Fach angehören.

(7) Die weiteren Mitglieder der Prüfungskommissionen werden von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan im Benehmen mit den Professorinnen oder Professoren der Prüfungsfächer bestellt.

(8) Zu weiteren Prüfern werden Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten und Privatdozen-

tinnen oder Privatdozenten sowie, in begründeten Fällen, Angehörige des in § 24 Abs. 3 Satz 2 UG genannten Personenkreises bestellt; hierbei ist § 24 Abs. 4 UG zu beachten.

(9) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer sowie der Referentinnen und Referenten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(10) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

(11) Scheidet eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter aus dem Fachbereich aus, so bleibt ihr bzw. ihm das Prüfungsrecht noch zwei Jahre erhalten. Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings. Emeritierte und pensionierte Professorinnen oder Professoren der Universität Koblenz-Landau behalten ihr Recht zur Beteiligung an Prüfungen.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Teilprüfungen nicht enthält, die an der Universität Koblenz-Landau Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Koblenz-Landau im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Magisterprüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Studienleistungen, die in einem mindestens sechsemestrigen erfolgreich abgeschlossenen Lehramtsstudium in Deutschland erbracht wurden, können in dem in Anhang 4 angegebenen Umfang angerechnet werden.

(7) Ein in Deutschland erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechsemestriges einschlägiges Lehramtsstudium wird anstelle der Zwischenprüfung anerkannt.

(8) Über die Anerkennung im Ausland erfolgreich abgeschlossener Lehramtsstudiengänge entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.

(9) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 7 werden vom vorsitzenden Mitglied des Ständigen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer zuständigen Professorin oder einem zuständigen Professor getroffen. In Zweifelsfällen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.

§ 8

Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen, die Bestandteil der Magisterprüfung sind, gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden und die weiteren Teile der Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für Magisterarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die für nicht bestanden erklärt wurden (§ 24 Abs. 2), sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Im Freiversuch bestandene Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen können einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Bei Berechnung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudien- und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer Frist für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die erforderlichen Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

2. Abschnitt Zwischenprüfung

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Koblenz-Landau immatrikuliert ist,
2. die in Anhang 3 und Anhang 4 genannten Voraussetzungen erfüllt und
3. den Antrag auf Zulassung mit allen erforderlichen Unterlagen fristgerecht einreicht.

In der Regel soll der Prüfling die beiden letzten Semester an der Universität Koblenz-Landau ordnungsgemäß studiert haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu den von der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs durch Aushang bekannt gegebenen Terminen schriftlich an das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission zu stellen. Die Meldung erfolgt in der Regel im 4. Semester. Im Antrag gibt der Prüfling die Prüfungsfächer an und schlägt die ersten Prüferinnen und / oder Prüfer vor. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Nachweise,
2. gegebenenfalls ein Bescheid des Ständigen Prüfungsausschusses über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen,
3. eine vollständige Auskunft über bereits an Hochschulen in Deutschland im Magisterstudiengang und in anderen Studiengängen erbrachten Prüfungsleistungen und, soweit sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, auch über die Zahl der Prüfungsversuche,
4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
5. das Studienbuch.

(3) Ist es dem Prüfling ohne sein Verschulden nicht möglich, eine nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die in § 9 Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
3. eine Zwischenprüfung im Magisterstudiengang oder eine Magisterprüfung in einem oder mehreren der gewählten Prüfungsfächer endgültig nicht bestanden wurde oder
4. wegen Fehlversuchen gemäß § 14 Abs. 6 und § 23 Abs. 6 keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen gegeben ist, die für das Bestehen der Zwischenprüfung oder der Magisterprüfung erforderlich sind, oder
5. der Prüfling sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Hat das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Zweifel, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, entscheidet auf seinen Antrag hin der Ständige Prüfungsausschuss.

§ 11

Ziel, Umfang, Art und Dauer der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er ins-

besondere die inhaltlichen Grundlagen der studierten Fächer, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Gegenstand der Zwischenprüfung können nur die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen sein.

(2) Die Zwischenprüfung umfasst

1. die in Anhang 5 der Ordnung für die Magisterprüfung aufgeführten prüfungsrelevanten Studienleistungen,
2. mündliche Prüfungen (Absatz 6 bis 14).

Die Zwischenprüfung ist im Regelfall bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzuschließen.

(3) Prüfungsrelevante Studienleistungen bestehen aus im Grundstudium erworbenen zwei qualifizierten Leistungsnachweisen im Hauptfach und einem qualifizierten Leistungsnachweis im Nebenfach. Der jeweilige Leistungsnachweis ist nach Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung entweder durch eine 90-minütige Klausur oder eine qualifizierte schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungszeit sechs Wochen) zu erbringen; die gewählte Form ist spätestens sechs Wochen nach Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung den Studierenden bekannt zu geben. Die Noten der Leistungsnachweise gehen in die Gesamtnote der Zwischenprüfung ein.

(4) Mit den prüfungsrelevanten Studienleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden der gewählten Fächer ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Prüfungsrelevante Studienleistungen sind nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig; § 14 Abs. 3 bis 6, § 15 und § 27 gelten entsprechend.

(5) Klausurarbeiten und schriftliche Hausarbeiten werden in der Regel innerhalb von vier Wochen bewertet.

(6) Der Prüfling hat in allen Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung abzulegen.

(7) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungen thematische Schwerpunkte vorschlagen.

(8) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag, über ein breites Grundlagenwissen in den Prüfungsfächern verfügt und in den vorgeschlagenen Schwerpunkten vertiefte Kenntnisse besitzt.

(9) Die mündlichen Prüfungen sind in der Regel vor dem 5. Semester, bei einem zeitlichen Abstand von mindestens drei Tagen, abzulegen.

(10) Die mündlichen Prüfungen dauern in den Hauptfächern je 30 Minuten, in den Nebenfächern je 20 Minuten. Sie werden in deutscher Sprache, in den Fächern Anglistik und Romanistik zum Teil in der jeweiligen Fremdsprache geführt.

(11) Die mündlichen Prüfungen werden in jedem Prüfungsfach bzw. Studienschwerpunkt von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach die Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(12) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(13) Die Festlegung der Note erfolgt unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, durch die Prüfer. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Notenfestsetzung bekannt zu geben.

(14) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht bei der Meldung zur Prüfung.

(15) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu erteilen:

- 1 = sehr gut
- = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
- = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend
- = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
- = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
- = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Bei der Benotung zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) kann zur genauen Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 nach oben oder nach unten abgewichen werden.

(3) In die Gesamtnote der Zwischenprüfung gehen die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen nach folgendem Schlüssel ein:

- die Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) der prüfungsrelevanten Studienleistungen in jedem Hauptfach mit Multiplikator 2,
- die Note der prüfungsrelevanten Studienleistung in jedem Nebenfach mit Multiplikator 1,
- die Note für die mündliche Prüfung in jedem Hauptfach mit Multiplikator 4 und
- die Note für die mündliche Prüfung in jedem Nebenfach mit Multiplikator 2.

Daraus ergibt sich folgende Gewichtung:

- bei der Wahl von zwei Hauptfächern: 2 : 2 : 4 : 4;
- bei der Wahl von einem Hauptfach und zwei Nebenfächern: 2 : 1 : 1 : 4 : 2 : 2.

(4) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note für die prüfungsrelevante(n) Studienleistung(en) und der Note für die mündliche Prüfung.

(5) Die Note für die prüfungsrelevanten Studienleistungen in jedem Hauptfach, die Fachnote und die Gesamtnote lauten bei einem Durchschnitt

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
 über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,
 über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
 über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
 über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

§ 13

Zeugnis über die Zwischenprüfung

Über die bestandene Zwischenprüfung ist in der Regel innerhalb von zwei Wochen ein Zeugnis gemäß dem Muster in Anhang 6 auszustellen, das die Noten der einzelnen Prüfungsteile und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Siegel und ist vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 14

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Ist die Note einer Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) und damit gemäß § 12 Abs. 6 die Zwischenprüfung nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Fristen einzelne Prüfungsleistungen wiederholt werden können oder ob die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Verlässt der Prüfling vor bestandener Zwischenprüfung die Universität, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(3) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden.

(4) Die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Termin erfolgen. § 9 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Versäumt der Prüfling die fristgerechte Meldung, erlischt der Prüfungsanspruch. Für die Einhaltung der Frist gilt § 8 Abs. 3.

(5) Wird eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholungsprüfung nicht mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudiums oder eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Magisterarbeit an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Dasselbe gilt für mit „nicht ausreichend“ bewertete, gleichwertige oder nach den Anforderungen

geringerwertige Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen auch an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland erbracht wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung ist mit „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu dem festgesetzten Prüfungstermin nicht erscheint oder die Prüfung abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Arbeitszeit erbracht wurde.

(2) Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer von der Hochschule benannten Ärztin oder eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die angeführten Gründe als stichhaltig anerkannt, so wird ein neuer Termin für die Prüfung vereinbart. In diesem Fall behalten bereits vorliegende Prüfungsergebnisse ihre Gültigkeit.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; die Prüfung gilt dann als „nicht bestanden“.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Abschnitt Magisterprüfung

§ 16

Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zwischenprüfung in den gewählten Prüfungsfächern des Magisterstudiengangs an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland bestanden hat,
2. die beiden letzten Semester an der Universität Koblenz-Landau ordnungsgemäß studiert hat und an der Universität Koblenz-Landau immatrikuliert ist,
3. die in Anhang 4 genannten Voraussetzungen erfüllt und
4. seinen Antrag auf Zulassung mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 4 fristgerecht einreicht.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist zu den jeweils durch Aushang bekannt gegebenen Terminen schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten, dem das Hauptfach angehört, in dem die Magisterarbeit angefertigt wird. Im Antrag gibt der Prüfling seine Prüfungsfächer an und schlägt die erste Referentin oder den ersten Referenten der Magisterarbeit sowie die weiteren ersten Prüferinnen oder Prüfer vor.

(3) Die Termine für die Meldung zur Magisterprüfung liegen spätestens zwölf Wochen vor Semesterende, sie werden von der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs bekannt gemacht. Die Meldung soll im 8. Semester erfolgen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Nachweise,
2. gegebenenfalls Bescheid über Anrechnung von Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen, einschließlich der notwendigen Belege,
3. eine vollständige Auskunft über bereits an Hochschulen in Deutschland im Magisterstudiengang und in anderen Studiengängen erbrachte Prüfungsleistungen, soweit sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, auch über die Zahl der Prüfungsversuche,
4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
5. das Studienbuch.

(5) Ist es dem Prüfling ohne sein Verschulden nicht möglich, eine nach Absatz 4 Nr. 1 bis 5 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung zur Magisterprüfung entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, dem das Hauptfach angehört, in dem die Magisterarbeit angefertigt wird. Hält sie oder er die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung für nicht erfüllt oder hat sie oder er daran Zweifel, entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss. Die Ablehnung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die in Absatz 4 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
3. eine Magisterprüfung in einem oder mehreren der gewählten Prüfungsfächer endgültig nicht bestanden wurde oder
4. wegen Fehlversuchen gemäß § 23 Abs. 6 keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen gegeben ist, die für das Bestehen der Magisterprüfung erforderlich sind, oder
5. der Prüfling sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 17

Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit in einem von dem Prüfling als Hauptfach gewählten Prüfungsfach (§ 18), der Klausurarbeit (§ 19) und den mündlichen Prüfungen (§ 20). Gegenstand der Magisterprüfung können nur die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen sein.

(2) § 11 Abs. 15 gilt entsprechend.

§ 18
Magisterarbeit

(1) Wird dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung stattgegeben, beauftragt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die oder den nach § 6 Abs. 6 bestellte Prüferin oder bestellten Prüfer, das Thema der Magisterarbeit festzulegen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. In begründeten Fällen kann das Thema der Magisterarbeit auch vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 16 Abs. 1 ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. In der Magisterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Referenten. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Absatz 2 Satz 2 erfüllt.

(4) Die Magisterarbeit ist spätestens sechs Monate nach Zustellung des Themas beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Magisterarbeit sind von der ersten Referentin oder dem ersten Referenten so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall und auf begründeten Antrag um höchstens drei Monate verlängern. Die Verlängerung ist vom Prüfling spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu beantragen.

(6) Die Magisterarbeit ist in drei Exemplaren einzureichen. Sie ist mit einem Titelblatt zu versehen, das dem in Anhang 7 vorgeschriebenen Muster entspricht. Mit der Magisterarbeit ist eine Versicherung abzugeben, in der der Prüfling erklärt, dass er das Thema nicht bereits in einem anderen Prüfungsverfahren bearbeitet, die Arbeit oder seinen Anteil an einer Gruppenarbeit selbstständig angefertigt, keine anderen als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten Hilfsmittel benutzt und die einzelnen Fundstellen nachgewiesen hat. Die Versicherung selbständiger Abfassung und der Fundstellennachweis hat sich auch auf Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen zu erstrecken.

(7) Die Referentinnen oder Referenten erstellen innerhalb einer Frist von in der Regel sechs Wochen je ein schriftliches Gutachten.

Bei voneinander abweichenden Benotungen der Magisterarbeit versucht das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission eine Einigung unter den Referentinnen oder Referenten zu erreichen. Gelingt eine Einigung nicht, so entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission.

§ 19
Klausurarbeit

(1) Im Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wurde, ist - in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Magisterarbeit - eine Klausurarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Zeitstunden. In der Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Bei der Klausur kann unter drei Themen, die von den Prüferinnen oder Prüfern des jeweiligen Fachs gestellt werden, gewählt werden.

(3) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern innerhalb von vier Wochen bewertet. Die Geprüften werden auf Wunsch über die Bewertung der Klausurarbeit vor Abschluss der Magisterprüfung unterrichtet.

(4) In Anglistik und Romanistik ist die Klausurarbeit in der Fremdsprache anzufertigen.

§ 20
Mündliche Prüfungen

(1) In allen Prüfungsfächern ist eine mündliche Prüfung abzulegen. Durch die mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündlichen Prüfungen sind in der Regel vier Wochen nach der Klausurarbeit durchzuführen. Die Termine werden vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bestimmt und dem Prüfling sowie den Prüferinnen und / oder Prüfern spätestens zwei Wochen vorher mitgeteilt. In begründeten Fällen kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Ausnahmen zulassen.

(2) Die Prüfungen dauern in den Hauptfächern 60 Minuten, in den Nebenfächern 30 Minuten. Sie werden in deutscher Sprache, in den Fächern Anglistik und Romanistik zum Teil in der jeweiligen Fremdsprache geführt.

(3) Die vom Prüfling mit den Prüferinnen und / oder Prüfern abgesprochenen Prüfungsschwerpunkte sollen angemessen berücksichtigt werden.

(4) § 11 Abs. 11 gilt entsprechend. Die Referentinnen und / oder Referenten der Magisterarbeit sind in der Regel Prüferin und Prüfer in dem Hauptfach, in dem die Magisterarbeit angefertigt wurde.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Die Festlegung der Note erfolgt unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch die Prüfer. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Notenfestsetzung bekannt zu geben.

(7) § 11 Abs. 14 gilt entsprechend.

§ 21
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Note für die Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass eine Einigung in einer mündlichen Prüfung nicht zustande kommt. Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Bei der Bildung der Noten für Haupt- und Nebenfächer wird die Klausur einfach, die mündliche Prüfung zweifach gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Für das Gesamtergebnis gelten folgende Noten:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(6) Wenn alle Einzelprüfungen mit der Note „sehr gut“ (1,0) bewertet worden sind, so lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 22
Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss der letzten mündlichen Prüfung wird das Prüfungsergebnis errechnet und dem Prüfling vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission mitgeteilt.

(2) Wurde die Gesamtprüfung nicht bestanden, ist der schriftlichen Mitteilung an den Prüfling eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 23
Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können bis zu zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Zustimmung des Ständigen Prüfungsausschusses.

(2) Wird die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann eine weitere nur einmal, und zwar mit einem anderen Thema, angefertigt werden. Die Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 18 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

(3) Die erste Wiederholung soll innerhalb von sechs Monaten, sie muss spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. Die Frist für die zweite Wiederholung darf sechs Monate nicht überschreiten. Für die Berechnung einzuhaltender Studienzeiten bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 8 Abs. 3.

Der jeweils neue Prüfungstermin wird vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern und dem Prüfling festgesetzt.

(4) Besteht der Prüfling die Wiederholungsprüfung(en) nicht oder legt er sie durch eigenes Verschulden nicht innerhalb der gesetzten Fristen ab, so gilt die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Wird die Universität vor bestandener Magisterprüfung verlassen, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(6) § 14 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 24
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß

(1) Die Magisterprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die für die Anfertigung der Magisterarbeit gesetzte Frist oder Nachfrist (vgl. § 18 Abs. 4 und 5) nicht eingehalten wurde.

(2) Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 25
Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Magisterprüfung bestanden, so erhält er hierüber innerhalb von vier Wochen ein nach dem Muster in Anhang 8 ausgefertigtes Zeugnis, in dem das Thema und die Note der Magisterarbeit aufgeführt sind und das die in der Klausur und in den mündlichen Prüfungen erzielten Einzelnoten, die Fachnoten und die Gesamtnote enthält.

(2) Auf Antrag des Prüflings wird im Zeugnis auch die bis zum Abschluss des Magisterstudiums benötigte Studiendauer vermerkt.

(3) Das Zeugnis trägt die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission sowie das Siegel und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 26
Magisterurkunde

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling eine nach dem Muster in Anhang 9 ausgefertigte Urkunde. Sie trägt das Datum des Tages der letzten mündlichen Prüfung, ist vom vorsitzenden Mitglied des Ständigen Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, dem das Hauptfach angehört, in dem die Magisterarbeit verfasst wurde, unterzeichnet sowie mit dem Siegel versehen. Die Urkunde führt das Thema und die Note der Magisterarbeit, die Fachnoten sowie die Gesamtnote der Magisterprüfung auf.

(2) Mit der Überreichung der Urkunde ist das Recht verbunden, hinter dem Namen den Hochschulgrad „Magister Artium“/„Magistra Artium“ (M.A.) zu führen.

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 27
Ungültigkeit der Zwischenprüfung
und der Magisterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, kann die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28
Widerspruch

Wird gegen Entscheidungen, die die Magisterprüfung betreffen, Widerspruch erhoben, so befindet darüber der Ständige Prüfungsausschuss.

§ 29
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30
Übergangsbestimmung

Wer bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits für den grundständigen Magisterstudiengang oder den mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 aufgehobenen Magisteraufbaustudiengang eingeschrieben ist, wird nach den bisherigen Prüfungsordnungen geprüft; auf Antrag, der spätestens mit der Meldung zur Prüfung zu stellen ist, kann jedoch nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden.

§ 31
In-Kraft-Treten

(1) Die Ordnung für die Magisterprüfung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 30, die Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Koblenz-Landau vom 23. September 1994 (StAnz. S. 1134), geändert durch Ordnung vom 4. Januar 1999 (StAnz. S. 88), außer Kraft.

Koblenz, den 12. Juni 2001

Prof. Dr. Ulrich Nonn
Vorsitzender des
Gemeinsamen Ausschusses

Anhang 1
zu § 3 Abs. 2 der Ordnung für die Magisterprüfung

Prüfungsfächer	Koblenz	Landau
Anglistik	H N	H N
Bildungsökonomie		H
Biologie	N	N
Chemie	N	N
Evangelische Theologie	H N	H N
Geographie	H N	H N

Germanistik	H N	H N
Geschichte	H N	H N
Katholische Theologie	H N	H N
Kunstwissenschaft	H N	H N
Mathematik	N	N
Musikwissenschaft	H N	H N
Pädagogik	N	
Philosophie	H N	N
Physik	N	N
Politikwissenschaft	H N	H N
Psychologie	N	N
Romanistik		N
Soziologie	N	
Sportwissenschaft	H N	H N
Sprechwissenschaft		H N
Wirtschaftswissenschaft	N	

H = Hauptfach, N = Nebenfach

Anhang 2
zu § 3 Abs. 2 der Ordnung für die Magisterprüfung
Besondere Fächerkombinationen

Wird Politikwissenschaft als ein Hauptfach gewählt, sollte das zweite Hauptfach oder eines der Nebenfächer Geographie, Geschichte, Philosophie, Soziologie oder Bildungsökonomie sein.

Wird Sprechwissenschaft als ein Hauptfach gewählt, sollte das zweite Hauptfach oder eines der Nebenfächer Anglistik, Evangelische Theologie, Germanistik, Geschichte, Katholische Theologie, Musikwissenschaft, Politikwissenschaft, Romanistik oder Bildungsökonomie sein.

Anhang 3
zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Ordnung für die Magisterprüfung
Zusätzliche Vorbildung

1. Erforderlich sind ausreichende Fremdsprachenkenntnisse nach Maßgabe der Spezifizierung in Nr. 5. Sie sind in der Regel bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.
2. Als ausreichend sind Kenntnisse anzusehen, die mit Hilfsmittel (zweisprachiges Wörterbuch) zur Lektüre fachlicher Texte befähigen und die in der Regel in mindestens drei Jahren schulischer Ausbildung erworben und mindestens mit der abschließenden Note „ausreichend“ bewertet wurden. Das staatliche Lateinum wird wie fünf Jahre Lateinunterricht gewertet. Sind die Voraussetzungen von Satz 1 nicht erfüllt, ist der Nachweis durch eine Zusatzprüfung an der Universität zu erbringen.
3. Die Zusatzprüfung wird in der Regel von zwei Lehrenden durchgeführt, wobei eine oder einer die betreffende Sprache lehrt, die andere bzw. der andere das betroffene Fach vertritt.
4. Soll eine der im Anhang geforderten Sprachen durch eine andere ersetzt werden, entscheidet im Einzelfall auf Antrag des jeweiligen Fachvertreters der Ständige Prüfungsausschuss.
5. Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern:

Anglistik

Hauptfach:

Ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter in der Regel Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums

Nebenfach:

Ausreichende Lateinkenntnisse oder ausreichende Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache

Bildungsökonomie

Hauptfach:

Ausreichende Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen

Biologie

Nebenfach:

Ausreichende Englischkenntnisse

Chemie

Nebenfach:

Ausreichende Englischkenntnisse

Evangelische Theologie

Hauptfach:

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und zur Lektüre neutestamentlicher Texte befähigende Griechischkenntnisse. Wird in der Magisterarbeit ein alttestamentliches Thema behandelt, Hebräischkenntnisse anstelle von Griechischkenntnissen.

Nebenfach:

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums

Geographie

Haupt- und Nebenfach:

Ausreichende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache

Germanistik

Hauptfach:

Ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter in der Regel Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums

Nebenfach:

Ausreichende Kenntnis in einer Fremdsprache

Geschichte

Hauptfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und ausreichende Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (eine davon Französisch)

Nebenfach:

ausreichende Latein- und Französischkenntnisse

Katholische Theologie

Hauptfach:

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und zur Lektüre neutestamentlicher Texte befähigende Griechischkenntnisse

Nebenfach:

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums

Kunstwissenschaft

Hauptfach:

ausreichende Lateinkenntnisse und ausreichende Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (vorrangig Englisch, Italienisch, Französisch)

Nebenfach:

Ausreichende Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen

Mathematik

Nebenfach:

Ausreichende Kenntnisse einer modernen Fremdsprache

Musikwissenschaft

Hauptfach:

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums

Nebenfach:

ausreichende Lateinkenntnisse

Pädagogik

Nebenfach:

Ausreichende Lateinkenntnisse und ausreichende Kenntnisse einer modernen Fremdsprache oder ausreichende Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen

Philosophie

Hauptfach:

Grundkenntnisse des Griechischen, ferner ausreichende Lateinkenntnisse oder ausreichende Kenntnisse einer modernen Fremdsprache

Nebenfach:

ausreichende Lateinkenntnisse oder ausreichende Kenntnisse einer modernen Fremdsprache

Physik

Nebenfach:

Ausreichende Englischkenntnisse

Politikwissenschaft

Hauptfach:

Ausreichende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache

Nebenfach:

Ausreichende Englischkenntnisse

Psychologie

Nebenfach:

Ausreichende Englischkenntnisse

Romanistik

Nebenfach:

Ausreichende Lateinkenntnisse

Soziologie

Nebenfach:

Ausreichende Englischkenntnisse

Sportwissenschaft

Haupt- und Nebenfach:

Ausreichende Englischkenntnisse

Sprechwissenschaft

Haupt- und Nebenfach:

Ausreichende Latein- und Englischkenntnisse

Wirtschaftswissenschaft

Nebenfach:

Ausreichende Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache

Anhang 4

zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 16 Abs. 1 Nr. 3 der Ordnung für die Magisterprüfung
Leistungsnachweise und sonstige Anforderungen

Bis zur Meldung zur Magisterprüfung sind in den gewählten Studienfächern die nachfolgend aufgeführten Scheine und sonstigen Leistungen zu erbringen. Davon sind in der Regel die Übungs- und / oder Proseminarscheine bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erwerben;

unter ihnen zählen die in Anhang 5 genannten Scheine als prüfungsrelevante Studienleistungen im Sinne des § 11 Abs. 3.

Anglistik

Hauptfach:

5 Übungs- oder Proseminarscheine (Grundstudium)
3 Seminarscheine (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 4 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Englisch als Hauptfach studiert worden ist.

Nebenfach:

3 Übungs- oder Proseminarscheine (Grundstudium)
1 Seminarschein (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 3 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Englisch als Hauptfach studiert worden ist; bis zu 2 Scheine können als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium Englisch als weiteres Fach studiert worden ist.

Es wird dringend empfohlen, bis spätestens zur Meldung zur Prüfung einen mindestens dreimonatigen zusammenhängenden Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache zu absolvieren.

Bildungsökonomie

Hauptfach:

4 Übungs- oder Proseminarscheine (Grundstudium)
4 Seminarscheine (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 4 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium Wirtschaftslehre studiert worden ist.

Zusätzlich ist ein Nachweis in Methodenlehre zu erbringen.

Biologie

Nebenfach:

2 Übungsscheine (Grundstudium)
2 Übungsscheine (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 3 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Biologie als Hauptfach studiert worden ist; bis zu 2 Scheine können als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium Biologie als weiteres Fach studiert worden ist.

Ferner sind nachzuweisen:

5 halb- oder eintägige Exkursionen und 1 mehrtägige Exkursion

Hiervon sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen:

4 halb- oder eintägige Exkursionen

Von den genannten Anforderungen gelten in der Regel bis zu 4 Exkursionstage als erbracht, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Biologie als Hauptfach studiert worden ist.

Chemie

Nebenfach:

2 Übungsscheine, davon jeweils 1 aus den Bereichen Anorganische Chemie und Organische Chemie (Grundstudium)

2 Übungs- oder Seminarscheine, davon 1 aus dem Bereich Organische Chemie sowie 1 aus einem Spezialgebiet (z.B. Chemie und Technologie ausgewählter Metalle, Reaktionsmechanismen zur organischen Chemie oder Exemplarische Aspekte zur Lebensmittelchemie) (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 4 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Chemie als Hauptfach studiert worden ist; bis zu 2 Scheine können als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium Chemie als weiteres Fach studiert worden ist.

Evangelische Theologie

Hauptfach:

5 Übungs- oder Proseminarscheine (Grundstudium)
3 Seminarscheine (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 4 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Evangelische Religion als Hauptfach studiert worden ist. 1 Schein gilt als erbracht, wenn das Fach Evangelische Theologie als Wahlpflichtfach studiert worden ist.

Nebenfach:

3 Übungs- oder Proseminarscheine (Grundstudium)

1 Seminarschein (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 3 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Evangelische Religion als Hauptfach studiert worden ist; bis zu 2 Scheine können als erbracht anerkannt werden, wenn Evangelische Religionslehre als weiteres Fach studiert worden ist; 1 Schein gilt als erbracht, wenn Evangelische Theologie als Wahlpflichtfach studiert worden ist.

Geographie

Hauptfach:

5 Übungs- oder Proseminarscheine (Grundstudium)
3 Seminarscheine (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 4 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium Geographie als Hauptfach studiert worden ist.

Nebenfach:

3 Übungs- oder Proseminarscheine (Grundstudium)

1 Seminarschein (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 3 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Geographie als Hauptfach studiert worden ist; bis zu 2 Scheine können als erbracht anerkannt werden, wenn Geographie als weiteres Fach studiert worden ist.

Wird Geographie als Hauptfach gewählt, sind ferner nachzuweisen:

- 24 Exkursionstage, darunter eine mindestens achtstägige Auslandsexkursion, eine mehrtägige Deutschlandexkursion und mindestens 8 Tagesexkursionen;
- die Teilnahme an zwei Geländepraktika in Verbindung mit je einer physio- und kulturgeographischen Lehrveranstaltung (Übung oder Seminar).

Hiervon sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen:

- 1 mehrtägige Exkursion, 4 eintägige Exkursionen, 1 einwöchiges Geländepraktikum.

Von den genannten Anforderungen gelten in der Regel bis zu 12 Exkursionstage als erbracht, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Geographie als Hauptfach studiert worden ist.

Wird Geographie als Nebenfach gewählt, sind ferner nachzuweisen:

- 18 Exkursionstage, darunter eine mindestens achttägige Auslandsexkursion, eine mehrtägige Deutschlandexkursion und mindestens 4 Tagesexkursionen;
- die Teilnahme an einem Geländepraktikum in Verbindung mit einer physio- oder kulturgeographischen Lehrveranstaltung (Übung oder Seminar).

Hiervon sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen:

- 1 mehrtägige Exkursion, 2 eintägige Exkursionen.

Von den genannten Anforderungen gelten in der Regel bis zu 12 Exkursionstage als erbracht, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Geographie als Hauptfach studiert worden ist; bis zu 8 Exkursionstage gelten in der Regel als erbracht, wenn Geographie als weiteres Fach studiert worden ist.

Germanistik

Das Studium der Germanistik (im Hauptstudium) gliedert sich in drei Fachgebiete:

Sprachwissenschaft
Literaturwissenschaft
Fachdidaktik

Wenn Germanistik Hauptfach ist, hat der Prüfling zwei der drei genannten Fachgebiete zu wählen; wenn Germanistik Nebenfach ist, kann der Prüfling eins der genannten Fachgebiete wählen.

Hauptfach:

5 Proseminarscheine (Grundstudium)
4 Seminarscheine (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 4 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Deutsch als Hauptfach studiert worden ist.

Nebenfach:

3 Proseminarscheine (Grundstudium)
1 Seminarschein (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 2 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Deutsch als Hauptfach studiert worden ist.

Geschichte

Hauptfach:

3 Proseminarscheine, davon jeweils 1 in den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalter und Neuzeit (Grundstudium)

1 Übungsschein (Grundstudium)
Im Hauptstudium je nach gewähltem Studienschwerpunkt

- Mittlere und neuere Geschichte:
3 Seminarscheine, davon jeweils 1 in den Bereichen Alte Geschichte oder Mittelalter, Neuzeit und Landesgeschichte
- Landesgeschichte:
3 Seminarscheine, davon 1 im Bereich Alte Geschichte oder Mittelalter und 2 im Bereich Landesgeschichte

Hiervon können bis zu 3 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Geschichte als Hauptfach studiert worden ist; bis zu 2 Scheine können als erbracht anerkannt werden, wenn Geschichte als weiteres Fach studiert worden ist.

Nebenfach:

3 Proseminarscheine, davon jeweils 1 in den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalter und Neuzeit (Grundstudium)

Im Hauptstudium je nach gewähltem Studienschwerpunkt

- Mittlere und neuere Geschichte:
1 Seminarschein in Mittelalter oder Neuzeit
- Landesgeschichte:
1 Seminarschein in Landesgeschichte
- Alte Geschichte:
1 Seminarschein in Alte Geschichte

Hiervon können bis zu 3 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Geschichte als Hauptfach studiert worden ist; bis zu 2 Scheine können als erbracht anerkannt werden, wenn Geschichte als weiteres Fach studiert worden ist.

Katholische Theologie

Hauptfach:

5 Übungs- oder Proseminarscheine (Grundstudium)
3 Seminarscheine (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 4 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Katholische Religion als Hauptfach studiert worden ist. Bis zu zwei Scheine können als erbracht anerkannt werden, wenn Katholische Religionslehre als weiteres Fach studiert worden ist. 1 Schein gilt als erbracht, wenn das Fach Katholische Theologie als Wahlpflichtfach studiert worden ist.

Nebenfach:

3 Übungs- oder Proseminarscheine (Grundstudium)
1 Seminarschein (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 3 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Katholische Religion als Hauptfach studiert worden ist; bis zu 2 Scheine können als erbracht anerkannt werden, wenn Katholische Religionslehre als weiteres Fach studiert worden ist; 1 Schein gilt als erbracht, wenn Katholische Theologie als Wahlpflichtfach studiert worden ist.

Kunstwissenschaft

Hauptfach:

5 Proseminarscheine (Grundstudium)
3 Seminarscheine (Hauptstudium)

Nebenfach:

3 Proseminarscheine (Grundstudium)
1 Seminarschein (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 3 im vorausgegangenen Lehramtsstudium des Hauptfaches Bildende Kunst erworbene Scheine angerechnet werden; 1 Schein, wenn Bildende Kunst als weiteres Fach studiert wurde.

Ferner sind im Hauptfach 12 Exkursionstage, davon eine mehrtägige Exkursion im Hauptstudium, im Nebenfach 6 Exkursionstage, davon eine mehrtägige Exkursion im Hauptstudium nachzuweisen. Die im Lehramtsstudium absolvierten Exkursionstage können voll angerechnet werden.

Hiervon sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen:

4 Exkursionstage im Hauptfach
2 Exkursionstage im Nebenfach

Mathematik

Nebenfach:

2 Übungsscheine aus Analysis und Lineare Algebra (Grundstudium)

1 Übungsschein aus Numerik oder einem Wahlpflichtgebiet und 1 fachwissenschaftlicher Seminarschein (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 3 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Mathematik als Hauptfach studiert worden ist.

Musikwissenschaft

Hauptfach:

5 Übungs- oder Proseminarscheine (Grundstudium)
3 Seminarscheine (Hauptstudium)

Hiervon gelten 3 Scheine als erbracht, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Musik als Hauptfach studiert worden ist.

Ferner sind Kenntnisse gehobenen Schwierigkeitsgrades auf einem Musikinstrument nach eigener Wahl (möglichst Tasteninstrument) nachzuweisen.

Nebenfach:

3 Übungs- oder Proseminarscheine (Grundstudium)
2 Seminarscheine (Hauptstudium)

Hiervon gelten 2 Scheine als erbracht, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Musik als Hauptfach studiert worden ist; 1 Übungsschein gilt als erbracht, wenn Musik als weiteres Fach studiert worden ist.

Ferner sind Kenntnisse mittleren Schwierigkeitsgrades auf einem Musikinstrument nach eigener Wahl (möglichst Tasteninstrument) nachzuweisen:

Pädagogik

Nebenfach:

2 Übungs- oder Proseminarscheine (Grundstudium)
2 Seminarscheine (Hauptstudium)

Hiervon gelten 1 Übungs- oder Proseminarschein und 1 Seminarschein durch ein vorausgegangenes Lehramtsstudium als erbracht.

Zusätzlich ist 1 Nachweis in Deskriptiver Statistik (Statistik I) zu erbringen.

Philosophie

Hauptfach:

4 Proseminarscheine (Grundstudium)
4 Seminarscheine (Hauptstudium)

Nebenfach:

2 Proseminarscheine (Grundstudium)
2 Seminarscheine (Hauptstudium)

Hiervon gilt 1 Schein als erbracht, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Philosophie als Wahlpflichtfach studiert worden ist.

Physik

Nebenfach:

2 Übungsscheine (Grundstudium)
3 Seminarscheine (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 3 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Physik als Hauptfach studiert worden ist; bis zu 2 Scheine können als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium Physik als weiteres Fach studiert worden ist.

Politikwissenschaft

Hauptfach:

4 Übungs- oder Proseminarscheine (Grundstudium)
4 Seminarscheine (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 4 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Sozialkunde als Hauptfach studiert worden ist. 1 Schein gilt als erbracht, wenn das Fach Politikwissenschaft als Wahlpflichtfach studiert worden ist.

Zusätzlich ist ein Nachweis in Methodenlehre zu erbringen.

Nebenfach:

3 Übungs- oder Proseminarscheine (Grundstudium)
1 Seminarschein (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 3 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Sozialkunde als Hauptfach studiert worden ist; bis zu 2 Scheine können als erbracht anerkannt werden, wenn Sozialkunde als weiteres Fach studiert worden ist; 1 Schein gilt als erbracht, wenn das Fach Politikwissenschaft als Wahlpflichtfach studiert worden ist.

Psychologie

Nebenfach:

4 Übungs- oder Seminarscheine, wahlweise in:

- Entwicklungspsychologie
- Lern- / Unterrichtspsychologie
- Sozialpsychologie
- Pädagogische Psychologie

Hiervon gelten bis zu 2 Scheine durch ein vorausgegangenes Lehramtsstudium als erbracht.

Romanistik

Nebenfach:

3 Übungs- oder Proseminarscheine (Grundstudium)
1 Seminarschein (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 3 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Französisch als Hauptfach studiert worden ist; bis zu 2 Scheine können als erbracht anerkannt werden, wenn Französisch als weiteres Fach studiert worden ist.

Es wird dringend empfohlen, bis spätestens zur Meldung zur Prüfung einen sechsmonatigen Auslandsaufenthalt in einem französischsprachigen Land zu absolvieren.

Soziologie

Nebenfach:

3 Übungs- oder Proseminarscheine (Grundstudium)
1 Seminarschein (Hauptstudium)

Hiervon gilt 1 Schein als erbracht, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Soziologie als Wahlpflichtfach studiert worden ist.

Zusätzlich ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Deskriptive Statistik (Statistik I) und Methodenlehre I nachzuweisen.

Sportwissenschaft

Hauptfach:

3 Übungs- und 1 Proseminarschein (Grundstudium)
3 Seminarscheine (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 4 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Sport als Hauptfach studiert worden ist.

Nebenfach:

1 Übungs- und 1 Proseminarschein (Grundstudium)
1 Seminarschein (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 3 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Sport als Hauptfach studiert worden ist; bis zu 2 Scheine können als erbracht anerkannt werden, wenn Sport als weiteres Fach studiert worden ist.

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung im Hauptfach sind nachzuweisen:

- 1 Vereinspraktikum (4 Wochen)
- 1 Schulpraktikum (4 Wochen)
- 1 fachdidaktische Prüfung in Leichtathletik oder Schwimmen oder Turnen oder Gymnastik oder einem Spiel.

Bei der Meldung zur Magisterprüfung im Hauptfach sind nachzuweisen:

- 1 fachdidaktische Prüfung in Leichtathletik oder Schwimmen oder Turnen oder Gymnastik oder einem Spiel. Die fachdidaktische Prüfung muss in einer anderen Sportart abgelegt werden als die fachdidaktische Prüfung im Grundstudium.

Bei der Meldung zur Magisterprüfung im Nebenfach sind nachzuweisen:

- 1 Schulpraktikum (6 Wochen)
- 1 fachdidaktische Prüfung in Leichtathletik oder Schwimmen oder Turnen oder Gymnastik oder einem Spiel.

Sprechwissenschaft

Hauptfach:

5 Proseminarscheine (Grundstudium)
3 Seminarscheine (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 3 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Anglistik, Germanistik oder Romanistik als Hauptfach studiert worden ist.

Nebenfach:

2 Proseminarscheine (Grundstudium)
2 Seminarscheine (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 2 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Anglistik, Germanistik oder Romanistik als Hauptfach studiert worden ist.

Wirtschaftswissenschaft

Nebenfach:

2 Proseminarscheine (Grundstudium)
2 Seminarscheine (Hauptstudium)

Hiervon können bis zu 2 Scheine als erbracht anerkannt werden, wenn im vorausgegangenen Lehramtsstudium das Fach Wirtschafts- und Arbeitslehre als Hauptfach studiert worden ist.

Anhang 5

zu § 11 Abs. 2 Nr. 1 der Ordnung für die Magisterprüfung
Prüfungsrelevante Studienleistungen der Zwischenprüfung

Anglistik

Hauptfach:

Je 1 Proseminarschein in Sprachwissenschaft und in Literaturwissenschaft

Nebenfach:

1 Proseminarschein in Sprachwissenschaft oder in Literaturwissenschaft

Bildungsökonomie

Hauptfach:

2 Übungs- oder Proseminarscheine aus dem Modul „Wirtschaftswissenschaftliche Grundsachverhalte“

Biologie

Nebenfach:

1 Übungsschein wahlweise aus den Bereichen der Physiologie, der Zoologie oder der Botanik

Chemie

Nebenfach:

1 Leistungsnachweis wahlweise in Allgemeiner Chemie oder in Anorganischer Chemie

Evangelische Theologie

Hauptfach:

Je 1 Übungs- oder Proseminarschein in Altes Testament oder Neues Testament und in Systematische Theologie

Nebenfach:

1 Übungs- oder Proseminarschein - wahlweise - in

- Altes Testament oder Neues Testament
- Systematische Theologie
- Religionswissenschaft oder Religionspädagogik

Geographie

Hauptfach:

Je 1 Übungs- oder Proseminarschein in Physische Geographie I und in Karteninterpretation

Nebenfach:

1 Übungs- oder Proseminarschein in Physische Geographie I

Germanistik

Hauptfach:

je 1 Proseminarschein in Sprach- und in Literaturwissenschaft

Nebenfach:

1 Proseminarschein in Sprach- oder in Literaturwissenschaft

Geschichte

Hauptfach:

Je 1 Proseminarschein in Geschichte des Mittelalters und Geschichte der Neuzeit/Neueste Zeit

Nebenfach:

1 Proseminarschein in Geschichte des Mittelalters

Katholische Theologie

Hauptfach:

Je 1 Übungs- oder Proseminarschein in Altes Testament oder Neues Testament oder Kirchengeschichte oder in Systematische Theologie und in Religionspädagogik

Nebenfach:

1 Übungs- oder Proseminarschein in Altes Testament oder Neues Testament oder Kirchengeschichte oder Religionspädagogik oder in Systematische Theologie

Kunstwissenschaft

Hauptfach:

2 Proseminarscheine gemäß Studienordnung

Nebenfach:

1 Proseminarschein gemäß Studienordnung

Mathematik

Nebenfach:

Je 1 Übungsschein in Lineare Algebra I oder II und Analysis I oder II

Musikwissenschaft

Hauptfach:

2 Proseminarscheine in Musikwissenschaft

Nebenfach:

1 Proseminarschein in Musikwissenschaft

Pädagogik

Nebenfach:

1 Übungs- oder Proseminarschein in Theorien der Erziehung

Philosophie

Hauptfach:

2 Übungs- oder Proseminarscheine - wahlweise - in

- Wissenschaftstheorie / Sprachphilosophie / Logik / Methodenlehre
- Ethik / Anthropologie / Kultur-, Geschichts-, Sozialphilosophie
- Hermeneutik / Phänomenologie / Ästhetik / Religionsphilosophie
- Grundlegende Autoren, Schulen, Epochen und Richtungen der Philosophie

Nebenfach:

1 Übungs- oder Proseminarschein - wahlweise - in

- Wissenschaftstheorie / Sprachphilosophie / Ethik / Methodenlehre oder in
- Grundlegende Autoren, Schulen, Epochen und Richtungen der Philosophie

Physik

Nebenfach:

1 Übungsschein in Experimentalphysik

Politikwissenschaft

Hauptfach:

2 Übungs- oder Proseminarscheine - wahlweise - in

- Politische Philosophie/Moderne politische Theorie
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Politische Soziologie
- Politische Kommunikation
- Vergleichende Systemlehre
- Internationale Beziehungen/ Deutsche Außenpolitik

Nebenfach:

1 Proseminarschein - wahlweise - in

- Politische Philosophie/Moderne politische Theorie
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Politische Soziologie
- Politische Kommunikation
- Vergleichende Systemlehre
- Internationale Beziehungen/ Deutsche Außenpolitik

Psychologie

Nebenfach:

1 Übungs- oder Seminarschein, wahlweise in

- Entwicklungspsychologie
- Lern-/Unterrichtspsychologie
- Sozialpsychologie
- Pädagogische Psychologie

Romanistik

Nebenfach:

1 Übungs- oder Proseminarschein in Sprachwissenschaft oder in Literaturwissenschaft

Soziologie

Nebenfach:

1 Übungs- oder Proseminarschein in Spezielle Soziologie I

Sportwissenschaft

Hauptfach:

Je 1 Übungs- oder Proseminarschein in Trainingslehre und in Sportdidaktik

Nebenfach:

1 Übungs- oder Proseminarschein in Trainingslehre

Sprechwissenschaft

Hauptfach:

Je 1 Proseminarschein und Grundlagen der Sprechwissenschaft und in Rhetorische Kommunikation

Nebenfach:

1 Proseminarschein in Grundlagen der Sprechwissenschaft

Wirtschaftswissenschaft

Nebenfach:

1 Proseminarschein in Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre

Anhang 6

zu § 13 der Ordnung für die Magisterprüfung (Muster)

Zeugnis über die Zwischenprüfung

Herr / Frau _____

geb. am _____ in _____

hat am _____ die Zwischenprüfung im Magisterstudiengang

im Fachbereich _____

an der Abteilung _____

der Universität Koblenz-Landau abgelegt.

1. Hauptfach: _____

Note: _____

Prüfungsrelevante Studienleistungen Note: _____

Mündliche Prüfung Note: _____

2. Hauptfach: _____

Note: _____

Prüfungsrelevante Studienleistungen Note: _____

Mündliche Prüfung Note: _____

1. Nebenfach: _____

Note: _____

Prüfungsrelevante Studienleistungen Note: _____

Mündliche Prüfung Note: _____

2. Nebenfach: _____

Note: _____

Prüfungsrelevante Studienleistungen Note: _____

Mündliche Prüfung Note: _____

Gesamtnote: _____

Koblenz/Landau, den _____

Siegel

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Anhang 7

zu § 18 Abs. 6 der Ordnung für die Magisterprüfung (Muster)

Titelblatt der Magisterarbeit
(Titel der Arbeit)

Wissenschaftliche Arbeit
zur Erlangung des Hochschulgrades
Magister Artium / Magistra Artium

Vorgelegt dem Fachbereich _____
an der Abteilung _____

der Universität Koblenz-Landau

von _____
(Vor- und Zuname)

aus _____
(Geburtsort)

am _____ (Eingangsstempel)

Rückseite des Titelblatts

Erste Referentin / Erster Referent:
(Titel, Vor- und Zuname)

Zweite Referentin / Zweiter Referent:
(Titel, Vor- und Zuname)

Anhang 8

zu § 25 Abs. 1 der Ordnung für die Magisterprüfung (Muster)

Zeugnis über die Magisterprüfung

Herr / Frau _____

geb. am _____ in _____

hat am _____ die Magisterprüfung

im Fachbereich _____

an der Abteilung _____

der Universität Koblenz-Landau abgelegt.

Thema der Magisterarbeit:

Note: _____

1. Hauptfach: _____ Note: _____

Klausur _____ Note: _____

Mündliche Prüfung Note: _____

2. Hauptfach: _____ Note: _____
(Mündliche Prüfung)

1. Nebenfach: _____ Note: _____
(Mündliche Prüfung)

2. Nebenfach: _____ Note: _____
(Mündliche Prüfung)

Gesamtnote: _____

(Auf Antrag des Prüflings - maschinenschriftlich:

Die Studiendauer im Magisterstudiengang betrug _____ Semester.)

Koblenz/Landau, den _____

Siegel

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende
der Prüfungskommission

Anhang 9

zu § 26 Abs. 1 der Ordnung für die Magisterprüfung (Muster)

Urkunde

Der Fachbereich _____

an der Abteilung _____

der Universität Koblenz-Landau

verleiht

Herrn / Frau _____

geboren am _____ in _____

den Grad

Magister Artium / Magistra Artium (M.A.)

Thema der Magisterarbeit

Note: _____

1. Hauptfach: _____ Note: _____

2. Hauptfach: _____ Note: _____

1. Nebenfach: _____ Note: _____

2. Nebenfach: _____ Note: _____

Gesamtnote: _____

Koblenz/Landau, den _____

Siegel

Die Vorsitzende /
Der Vorsitzende
des Ständigen
Prüfungsausschusses

Die Dekanin /
Der Dekan
Fachbereichs